

**Fachprüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang
„Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe“**

**der Hochschule Neubrandenburg
vom 22. Juni 2016**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Neubrandenburg vom 14. November 2012 (Mittl.bl. BM 2012, S. 1105) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe“ als Satzung erlassen.

- § 1 Grundsatz, Akademischer Grad
- § 2 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studium
- § 4 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Umfang und Art der Modul-Prüfungen, Wiederholungsprüfungen
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Bildung der Gesamtnote
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement

§ 1 Grundsatz, Akademischer Grad

(1) Die Regelungen der RPO der Hochschule Neubrandenburg vom 14. November 2012 gelten neben den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung unmittelbar und ergänzen diese Ordnung.

(2) Das Bachelor-Studium im Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe, Fachrichtung Vocational Education Studies in Nursing and Healthcare, an der Hochschule Neubrandenburg wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss

„Bachelor of Arts“ - Abkürzung: „B.A.“

beendet.

§ 2

Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium „Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe“ an der Hochschule Neubrandenburg bis zum Erreichen des Hochschulabschlusses „Bachelor of Arts“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung dreieinhalb Studienjahre (sieben Semester). Hierin ist die für die Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.
- (2) Es handelt sich um ein Vollzeitpräsenzstudium.
- (3) Die Studieninhalte ergeben sich aus der Fachstudienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist in Anlage 2 (Modulbeschreibungen) der Fachstudienordnung aufgeführt.
- (4) Die Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang „Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe“ regelt neben den Zielen und Inhalten auch den Aufbau des Studiums.
- (5) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und zur Erhöhung des Anwendungsbezuges sind im vierten Semester des Bachelor-Studiums „Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe“ ein Berufsschulpraktikum an einer beruflichen Bildungseinrichtung im Umfang von vier Wochen (zu Beginn des Semesters, 288 Stunden, einschließlich Praktikumsbegleitung und Selbststudium) sowie ein nahtlos anschließendes Berufsfeldorientierendes Praktikum von insgesamt zwölf Wochen (512 Stunden) abzuleisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung, die als Anlage 3 Bestandteil der Fachstudienordnung ist.
- (6) Die Fachstudienordnung regelt auch die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen, insbesondere kann sie die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen vom Nachweis ausreichender Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig machen.

§ 3

Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Zum Bachelor-Studium „Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe“ kann nur zugelassen werden, wer eine Studienberechtigung aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes, oder aufgrund einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Studienberechtigung besitzt.
- (2) Zudem muss vor Aufnahme des Bachelor-Studiums der Nachweis über eine Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf erbracht werden. Als Gesundheitsfachberufe kommen insbesondere (Kinder-) Gesundheits- und Krankenpflege, Altenpflege, Entbindungspflege oder Physiotherapie in Betracht.
- (3) Wer den Nachweis nach Absatz 2 nicht erbringen kann, muss ersatzweise ein

vor dem Studium durchgeführtes, mindestens einjähriges Praktikum in einer einschlägigen Fachrichtung vorweisen (§ 7 Absatz 2 LehbildG M-V). Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Zur Vermeidung von Nachteilen nehmen alle Lehramtsstudieninteressierten rechtzeitig vor Aufnahme des Studiums eine verpflichtende Studienberatung an der Hochschule wahr, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzung nach Absatz 2 Satz 2.

(5) Alle relevanten Informationen, Verfahrensanweisungen und erforderlichen Antragsformulare hinsichtlich der Erfüllung der besonderen Zugangsvoraussetzungen sind in der Richtlinie für Zugangsberufe und -praktika im Bachelor-Studiengang „Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe“ zusammengefasst. Diese Richtlinie ist nicht Bestandteil der Fachprüfungsordnung. Sie ist downloadbar auf den Internetseiten des Fachbereichs Gesundheit, Pflege, Management oder wird durch die Koordinatorin/den Koordinator des Studiengangs „Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe“ ausgehändigt.

§ 4

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Leistungen entsprechend § 10 Absatz 1 bis 7 der RPO, deren Erbringung zehn Jahre oder mehr zurückliegen, werden auf die in diesem Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt.

§ 5

Prüfungsleistungen

(1) Alle Module müssen mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Im Folgenden ist aufgelistet, welche Module benotet und welche unbenotet, das heißt als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet werden, sowie welche Modulnoten bei der Bildung der Gesamtnote Berücksichtigung finden.

Module, deren Prüfungsleistungen benotet werden und deren Note bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt wird:

- BPG02 Anatomie, Physiologie, Pathologie
- BPG03 Medizinische Grundlagen
- BPG05 Berufsfeldorientiertes Praktikum
- BPG06 Professionalisierung der Pflege
- BPG07 Systematik der Pflege
- BPG08 Zielgruppen und Settings pflegerischer Versorgung
- BPG09 Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften
- BPG10 Gesundheitssystem und -politik
- BPG11 Kompetenzmodul
- BPG12 Fachwissenschaftliches Forschungsprojekt im Bereich Pflege und Gesundheit
- BPG13 Pflegequalität
- BPG14 Grundlagen Recht

- BPG15 Fachdidaktik Gesundheit und Pflege
- BPG16 Empirische Sozialforschung
- BPG17 Psychologie und Prävention
- BPG18 Pädagogik
- BPG19 Prävention und Gesundheitsförderung
- BPG20 Gesprächsführung, Beratung, Supervision
- BPG21 Soziologie
- BPG23 Gesundheitsförderung in Lebenswelten
- BPG24 Fachdidaktik Psychologie und Prävention
- BPG25 Bachelor-Arbeit

Module, deren Prüfungsleistungen benotet werden und deren Note bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt wird:

- BPG01 Wissenschaftliches Arbeiten
- BPG04 Einführung in die praktische Tätigkeit an Berufsschulen für Gesundheits- und Pflegeberufe

Module, deren Prüfungsleistungen nicht benotet, das heißt als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet werden:

- BPG22 Wahlpflicht

(2) Aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) geht hervor, welche Module benotet werden und welche unbenotet, das heißt als „bestanden“ oder „nicht bestanden“, gewertet werden. Dem Studien- und Prüfungsplan ist des Weiteren zu entnehmen, welche Noten bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden.

(3) Im Modul „BPG03 Medizinische Grundlagen“ erfolgt eine Abweichung von § 15 Absatz 2 der RPO. Die Prüfungsleistung stellt in diesem Modul ein Referat von 15 Minuten Dauer ohne die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit dar. Diese Abweichung vom § 15 Absatz 2 der RPO soll der Entlastung der Studierenden dienen, da aufgrund der POL-Fallarbeit in allen drei Lehrveranstaltungen dieses Moduls ein hoher Arbeitsaufwand besteht.

(4) Die Fachstudienordnung benennt sowohl im Studien- und Prüfungsplan als auch innerhalb der Modulbeschreibungen (Anlage 2), welche Module benotet werden und welche unbenotet, das heißt als „bestanden“ oder „nicht bestanden“, gewertet werden. Dem Studien- und Prüfungsplan und den Modulbeschreibungen ist des Weiteren zu entnehmen, welche Noten bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden.

§ 6

Umfang und Art der Modul-Prüfungen, Wiederholungsprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsteilleistungen bestehen, die zeitlich voneinander getrennt geprüft und bewertet werden können. Aus den Einzelbewertungen ist eine Gesamtmodulnote zu bilden. Durch den Prüfungsausschuss wird dabei sichergestellt, dass das Nichtbestehen einer Teilprüfung nicht

automatisch dazu führt, dass das Modul insgesamt nicht bestanden ist.

(2) Die Studierenden dieses Studiengangs können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 der Rahmenprüfungsordnung wiederholen. Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu einem vierten Prüfungsversuch führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen des Kandidaten bzw. der Kandidatin zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten dieser letzten Wiederholungsprüfung einzuschätzen. Wiederholungsprüfungen finden im nächsten regulären Prüfungszeitraum am Ende des Folgesemesters statt.

(3) Wurde eine Modulprüfung bereits einmal wegen Erkrankung bzw. Versorgung eines erkrankten Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen nicht angetreten, ist beim wiederholten Eintreten einer Erkrankung bzw. Versorgung eines erkrankten Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen am Prüfungstag ein amtsärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Studierende/der Studierende auf Grund einer Erkrankung bzw. Versorgung eines erkrankten Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen nicht in der Lage war, die Modulprüfung anzutreten.

§ 7 Bachelor-Arbeit

(1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer bis zum Beginn des sechsten Fachsemesters 105 ECTS Punkte erworben hat.

(2) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Ausarbeitung beträgt ab Zustellung des Themas acht Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten vom Prüfungsausschuss um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. Um dies zu gewährleisten, wird den Studierenden empfohlen, die vom Prüfungsausschuss festgelegte Terminkette zur Anfertigung der Bachelor-Arbeiten, die Bestandteil der Semesterplanung ist, einzuhalten.

(3) Voraussetzung für den erfolgreichen Bachelor-Abschluss ist neben der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung auch die Teilnahme am Bachelor-Kolloquium.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelor-Arbeit ist folgende Gewichtung anzuwenden: Die Note für die schriftliche Ausarbeitung fließt zu zwei Dritteln und die Note für das Kolloquium zu einem Drittel in die Gesamtnote für die Bachelor-Arbeit ein.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Die Bachelor-Gesamtnote wird gemäß § 26 der RPO aus den endnotenrelevanten Modulnoten entsprechend unter anderem den Angaben im Studien- und Prüfungsplan gebildet.

§ 9
In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt einen Tag nach der hochschulüblichen Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Fachprüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die sich im Wintersemester 2016/2017 für den Studiengang „Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe“ immatrikulieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 8. Juni 2016 und der Genehmigung des Rektors vom 22. Juni 2016.

Neubrandenburg, 22. Juni 2016



Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
Prof. Dr. Micha Teuscher